

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 138/07 B

L 5 KR 5482/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 3227/04 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 2007
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1967 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin, die befristet bis 30.11.2003 als Produktionsmitarbeiterin beschäftigt war, bezog vom 1.12.2003 bis 15.2.2004 Krankengeld (Krg). Mit ihrem Begehren, Krg auch vom 16.2. bis 5.9.2004 gewährt zu erhalten, ist sie dagegen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen den in erster Instanz ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen, weil für die Zeit vom 16.2. bis 24.2.2004 bereits eine Bescheinigung ihrer Arbeitsunfähigkeit (AU) fehle; nach dem 15.2.2004 habe keine AU vorgelegen; eine AU ab 16.2.2004 sei der Beklagten im Übrigen nicht fristgerecht gemeldet worden. Der Krg-Anspruch scheitere auch daran, dass bei der Klägerin nach Ende des befristeten Arbeitsvertrages keine durch Krankheit (Schwerhörigkeit) bedingte AU bestanden habe (möglich zB Tätigkeit in der Qualitätskontrolle). Erst ab 24.2.2004 sei eine neue Erkrankung (Tinnitus rechts) aufgetreten. Beschwerden auf psychiatrischem Gebiet hätten ebenfalls zu keiner durchgehenden Erkrankung geführt. Für diese Zeit und die neue Erkrankung scheitere ein Krg-Anspruch am fehlenden Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Dem Hilfsantrag der Klägerin auf Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens dazu, dass sie auch nach dem 9.2.2004 keine leichten körperlichen Tätigkeiten habe verrichten können, habe nicht gefolgt werden müssen: Die Notwendigkeit der nachträglichen Beurteilung dränge sich nicht auf, zumal irgendwelche Umstände, die die zeitnah abgegebenen ärztlichen Äußerungen rückblickend in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten, weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich seien. Der medizinische Sachverhalt im rechtlich relevanten Zeitraum sei vollständig geklärt (vollständig vorliegende ärztliche Feststellungen über den Gesundheitszustand der Klägerin). Nach den Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie aus gerichtlichen Verfahren könne die Klägerin noch leichte Tätigkeiten an nicht lärmexponierten Arbeitsplätzen ausüben, wie auch ihre jetzige Tätigkeit als Kauffrau zeige (Urteil vom 21.11.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.



- 4 Die Beschwerde legt einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) nicht hinreichend dar.
- 5 Soweit geltend gemacht und näher ausgeführt wird, die Annahme des LSG, dass ärztlich bestätigte AU nicht durchgehend vorgelegen habe, sei "unzutreffend", wird verkannt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es nicht an.
- 6 Versteht man das Beschwerdevorbringen dahin, dass es sich auf den Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG stützen will, so wird dieser nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen dargelegt. Nach dieser Regelung ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit - was hier nahe liegt - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden sollen, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 14.12.2007 nicht gerecht. Darin gehen in einem Geflecht von Ausführungen Darlegungen zur Sachverhaltsdarstellung und -würdigung aus Klägersicht, zu materiell-rechtlichen Gesichtspunkten (allerdings ohne auf die vom LSG angeführten krankensicherungsrechtlichen Regelungen einzugehen) sowie zum Ablauf des gerichtlichen Verfahrens ineinander über, ohne dass die oben genannten, für die Darlegung eines Verfahrensfehlers wegen unzureichender Sachaufklärung entscheidenden rechtserheblichen Gesichtspunkte deutlich erkennbar sind. Soweit die Beschwerdebegründung dabei die



Gesamtwürdigung der Beweismittel durch das LSG beanstandet und die Einholung eines universitären arbeitsmedizinischen Gutachtens für nötig hält, ist die Beschwerde von vornherein unzulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das LSG hat über den Gesundheitszustand der Klägerin und die daraus hergeleiteten Wertungen nicht ohne jegliche Beweiserhebungen entschieden, sondern aus den vorliegenden medizinischen Ermittlungsergebnissen nur andere Schlüsse gezogen und die Beweismittel anders gewürdigt als die Klägerseite.

- 7 Deshalb geht auch die Rüge einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) fehl; diese Rüge greift nämlich in Fällen, in denen die Berufungsinstanz dem Beteiligtenvortrag im Wesentlichen durch weitere Beweiserhebungen hätte entsprechen können, - jedenfalls bei rechtskundiger Vertretung - nur durch, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt wurde (*vgl BSG, Beschluss vom 16.3.2005 - B 9a/9 SB 55/04 B, mwN*). Ebendies ist in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend dargelegt worden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)